

---

## Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)<sup>1</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Obligatorische Leistungen

**Art. 1** <sup>1</sup>Die obligatorischen Familienzulagen umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen.

<sup>2</sup>Die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach Artikel 5 FamZG.

Freiwillige Leistungen

**Art. 2** Die Familienausgleichskassen können überdies

a höhere Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen,

b Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten und

c Leistungen zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes erbringen.

### 2. Familienzulagen für Erwerbstätige

#### 2.1 Familienzulagenordnungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe sowie Erwerbstätige in der Landwirtschaft

**Art. 3** Die Familienzulagen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe sowie Erwerbstätige in der Landwirtschaft richten sich nach den Artikeln 11 bis 18 FamZG.

Selbständigerwerbende

**Art. 4** <sup>1</sup>Selbständigerwerbende, die im Kanton ihren Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beitragspflichtig sind, unterstehen der Zulagenordnung für Unselbständigerwerbende.

<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Familienzulagen.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen sind auf die Familienzulagen für Selbständigerwerbende anwendbar.

---

<sup>1</sup> SR ■■■; BBl 2006/3515

Verrechnung und Rückerstattung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Die Familienausgleichskassen können den anspruchsberechtigten Selbständigerwerbenden sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b FamZG die Beiträge mit den Familienzulagen verrechnen.</p> <p><sup>2</sup>Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG, die Beiträge mit Familienzulagen verrechnet haben, auf die kein Anspruch besteht, haben diese der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.</p>
Ausweisen der Familienzulagen	<p><b>Art. 6</b> Die Familienzulagen sind vom Lohn gesondert auszuweisen.</p>
	<p><i>2.2 Organisation</i></p> <p><i>2.2.1 Familienausgleichskassen</i></p>
Vollzugsaufgaben	<p><b>Art. 7</b> Neben den Aufgaben gemäss Artikel 15 Absatz 1 FamZG obliegen den Familienausgleichskassen</p> <p><i>a</i> der Anschluss der Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG und der der Zulagenordnung unterstellten Selbständigerwerbenden nach Artikel 4 sowie deren unverzügliche An- und Abmeldung an das Zentralregister (Art. 13 Abs. 1 Bst. a) und</p> <p><i>b</i> die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle.</p>
Organisation	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Die Familienausgleichskassen haben ihre Organisation und ihre Aufgaben, ihre Leistungen und deren Finanzierung in einem Reglement festzuhalten. Dieses sowie nachträgliche Änderungen sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Genehmigung (Art. 22 Abs. 2) zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup>Familienausgleichskassen, die in mehreren Kantonen tätig sind, müssen für die Zulagenordnung im Kanton Bern eine eigene, in sich geschlossene Rechnung gemäss den Buchführungsvorschriften der Bundesgesetzgebung über die AHV führen.</p> <p><sup>3</sup>Für Schäden, die von einem Organ der Familienausgleichskasse widerrechtlich verursacht worden sind, haftet die Familienausgleichskasse sowie subsidiär deren Träger.</p>
Anerkennung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Eine Familienausgleichskasse wird als Durchführungsorgan im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG anerkannt, wenn sie</p> <p><i>a</i> über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügt und</p> <p><i>b</i> volle Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet.</p> <p><sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung und das Verfahren durch Verordnung.</p>
Zusammenschluss von Familienausgleichskassen	<p><b>Art. 10</b> Der Zusammenschluss von Familienausgleichskassen richtet sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung über die AHV.</p>
Entzug der Anerkennung, Ausschluss vom Vollzug und Auflösung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup>Einer Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG wird die Anerkennung entzogen und eine Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe c FamZG wird vom Vollzug der Zulagenordnung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gemäss Ar-</p>

tikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup>Einer Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG kann die Anerkennung entzogen und eine Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe c FamZG kann vom Vollzug der Zulagenordnung ausgeschlossen werden, wenn die Kasse festgestellte Mängel nach vorangegangener Mahnung nicht behebt.

<sup>3</sup>Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschliesst das Datum der Auflösung von nur im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG, denen die Anerkennung entzogen worden ist.

<sup>4</sup>Der vom zuständigen Organ einer Familienausgleichskasse gefällte Beschluss, die Familienausgleichskasse aufzulösen, muss unverzüglich der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mitgeteilt werden. Diese bestimmt das Datum der Auflösung.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für den Entzug der Anerkennung, den Ausschluss vom Vollzug und die Auflösung von Familienausgleichskassen sowie das Verfahren durch Verordnung.

### 2.2.2 Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Errichtung und  
Führung

**Art. 12** <sup>1</sup>Unter dem Namen „Familienausgleichskasse des Kantons Bern“ (FKB) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

<sup>2</sup>Die Geschäfte führt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB).

<sup>3</sup>Organisation, Durchführung und Verantwortlichkeiten richten sich nach der Einführungsgesetzgebung zur AHV.

Besondere Aufga-  
ben

**Art. 13** <sup>1</sup>Neben den Aufgaben gemäss Artikel 7 hat die Familienausgleichskasse des Kantons Bern folgende Aufgaben:

- a die Erfassung der Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber und der Personen, die der Zulagenordnung für Erwerbstätige unterstellt sind, und das Führen des Zentralregisters;
- b der Anschluss der Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG sowie der der Zulagenordnung unterstellten Selbständigerwerbenden, die keiner Familienausgleichskasse angehören;
- c die Aufnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b FamZG.

<sup>2</sup>Sie führt für diese Aufgaben eine eigene Rechnung und rechnet die Kosten dieser Aufgaben mit dem Kanton ab.

Mitwirkung der  
kantonalen Ver-  
waltung

**Art. 14** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der Familienausgleichskasse des Kantons Bern die Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich, die für die Durchführung der Zulagenordnung hinsichtlich Selbständigerwerbende nach Artikel 4 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b FamZG notwendig sind.

<sup>2</sup>Die zuständige Stelle der Finanzdirektion hat den Familienausgleichskassen, denen Selbständigerwerbende angeschlossen sind, die zur Durchführung der Zulagenordnung hinsichtlich Selbständigerwerbende notwendigen Daten auf Gesuch hin zur Verfügung zu stellen.

### 2.3 Finanzierung

#### Grundsatz

**Art. 15** <sup>1</sup>Arbeitgeber und Personen, die der Zulagenordnung für Erwerbstätige unterstellt sind, kommen für die Beiträge zur Finanzierung der obligatorischen Familienzulagen auf. Sie entrichten entsprechend den Weisungen der Familienausgleichskassen periodisch Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.

<sup>2</sup>Mit diesen Beiträgen hat die Familienausgleichskasse

- a ihre Aufwendungen für obligatorische Familienzulagen zu zahlen;
- b die Schwankungsreserve zu äufnen und
- c ihre Verwaltungskosten zu decken.

#### Beitragssatz, Berechnungsgrundlage für Selbständigerwerbende

**Art. 16** <sup>1</sup>Der Beitragssatz für obligatorische Familienzulagen darf 3 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Die Familienausgleichskasse hat auf einen während längerer Zeit gleich bleibenden Beitragssatz zu achten.

<sup>3</sup>Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Selbständigerwerbenden ist das AHV-pflichtige Einkommen nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>2</sup>, soweit es die Grenze gemäss Artikel 22 der Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV)<sup>3</sup> nicht übersteigt.

#### Lastenausgleich

**Art. 17** <sup>1</sup>Soweit die Familienausgleichskasse des Kantons Bern ihre Aufwendungen nicht mit Beiträgen decken kann, werden sie vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>4</sup> getragen.

<sup>2</sup>Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Anteile nach den Bestimmungen des FILAG.

<sup>3</sup>Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eröffnet den Gemeinden die Anteile durch Verfügung.

#### Ausgleichszahlungen

**Art. 18** <sup>1</sup>Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a und c FamZG, welche nach Auflösung der Schwankungsreserve mit dem gesetzlichen Höchstbeitragssatz ihre Aufwendungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a und c) nicht decken können, erhalten während höchstens drei aufeinander folgenden Jahren Ausgleichszahlungen.

<sup>2</sup>Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG behalten ihre Anerkennung und Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe c FamZG bleiben zum Vollzug der Familienzulagenordnung zugelassen, solange sie Ausgleichszahlungen erhalten.

<sup>3</sup>Für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen erhebt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Ausgleichsabgaben von

<sup>2</sup> SR 831.10

<sup>3</sup> SR 832.202

<sup>4</sup> BSG 631.1

den Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a und c FamZG, die ihre Aufwendungen mit einem Beitragssatz unter der Höchstgrenze finanzieren können.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Er hat dabei die Leistungsfähigkeit der Familienausgleichskassen zu berücksichtigen und die Familienausgleichskassen mit dem tiefsten Beitragssatz am stärksten zu belasten.

Familienausgleichskassen mit freiwilligen Leistungen

**Art. 19** <sup>1</sup>Familienausgleichskassen mit freiwilligen Leistungen haben dafür eine eigene, in sich geschlossene Rechnung zu führen.

<sup>2</sup>Mit Beiträgen, die eigens für die freiwilligen Leistungen erhoben werden, sind die Aufwendungen für diese Leistungen zu zahlen sowie eine Schwankungsreserve zu äufnen und die Verwaltungskosten zu decken.

<sup>3</sup>Die Finanzierung der freiwilligen Leistungen kann durch Beiträge der Arbeitgeber und der Erwerbstätigen sichergestellt werden.

#### 2.4 Revision, Berichterstattung und Aufsicht

Revision

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Familienausgleichskassen haben eine Revisionsstelle zu bestimmen.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle hat die Zulassungsbedingungen nach Artikel 165 der Verordnung des Bundesrates vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)<sup>5</sup> zu erfüllen.

<sup>3</sup>Revision und Arbeitgeberkontrollen sind entsprechend der Bundesgesetzgebung über die AHV durchzuführen.

Berichterstattung

**Art. 21** Die Familienausgleichskassen haben der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung sowie der erforderliche statistische Anhang;
- b den Bericht der Revisionsstelle und
- c eine Liste über die personelle Zusammensetzung des obersten Organs.

Aufsicht

**Art. 22** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beaufsichtigt die Familienausgleichskassen.

<sup>2</sup>Sie prüft und genehmigt die eingereichten Jahresrechnungen und Reglemente.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen ihr namentlich folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a das Erteilen von Weisungen an die Organe und an die Revisionsstelle;
- b die Ermahnung, die Verwarnung und das Verhängen von Bussen gegenüber Organen der Familienausgleichskassen und
- c bei Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a FamZG der Entzug der Anerkennung sowie bei Familienausgleichskas-

<sup>5</sup> SR 831.101

sen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe c FamZG der Ausschluss vom Vollzug der Zulagenordnung, wenn die Voraussetzungen dafür (Art. 11) vorliegen.

### 3. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

#### 3.1 Unterstellung und Anspruch

Unterstellung

**Art. 23** Der Zulagenordnung für Nichterwerbstätige sind auch Erwerbstätige unterstellt, die aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 zweiter Satz FamZG keinen Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige haben.

Geltendmachung  
des Anspruchs

**Art. 24** Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern geltend zu machen.

#### 3.2 Organisation

Durchführungs-  
stelle

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Familienausgleichskasse des Kantons Bern führt die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige durch.

<sup>2</sup>Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeit und Revision richten sich nach der Einführungsgesetzgebung zur AHV.

Aufgaben der  
Durchführungs-  
stelle

**Art. 26** Die Familienausgleichskasse des Kantons Bern

a führt für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige eine eigene, in sich geschlossene Rechnung gemäss den Buchführungsvorschriften der AHV-Gesetzgebung;

b behandelt die Anträge auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige;

c setzt die Familienzulagen fest und richtet sie aus;

d erlässt und eröffnet Verfügungen und Einspracheentscheide;

e rechnet die Kosten dieser Aufgaben mit der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ab, verlangt Akontozahlungen und erstellt die definitive Rechnung.

Mitwirkung der  
kantonalen Ver-  
waltung

**Art. 27** Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der Familienausgleichskasse des Kantons Bern die für den Vollzug der Zulagenordnung für Nichterwerbstätige notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich.

#### 3.3 Finanzierung

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Aufwendungen für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 25 FILAG getragen.

<sup>2</sup>Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.

<sup>3</sup>Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile durch Verfügung.

#### 4. Rechtspflege

**Art. 29** Das Verfahren gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>6</sup>.

#### 5. Vollzug

Anlaufstelle	<b>Art. 30</b> Die Anlaufstelle des Kantons Bern für Auskunftsbeghen aus dem EU- und EFTA-Raum und für die Rückforderung von Familienzulagen, die zu Unrecht in den EU- und EFTA-Raum ausbezahlt worden sind, ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
Ergänzendes Recht	<b>Art. 31</b> Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und über die AHV sind ergänzend anzuwenden, wenn dieses Gesetz keine Regelungen enthält.
Vollzugsvorschriften	<b>Art. 32</b> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.
Vollstreckbarkeit	<b>Art. 33</b> Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.
Familienzulagenkommission	<p><b>Art. 34</b><sup>1</sup> Der Regierungsrat lässt sich bei der Durchführung dieses Gesetzes durch eine Kommission beraten.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.</p> <p><sup>3</sup>Ihr gehören je drei Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden sowie je eine Vertretung der privaten Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern an.</p> <p><sup>4</sup>Den Vorsitz führt von Amtes wegen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.</p>

#### 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anerkennung bestehender Familienausgleichskassen	<b>Art. 35</b> Bestehende, nicht von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG) <sup>7</sup> behalten ihre Anerkennung, wenn sie die Anforderungen der neuen Gesetzgebung über die Familienzulagen erfüllen und ihre Reglemente bis zum 30. Juni 2009 anpassen.
--	--

<sup>6</sup> BSG 155.21

<sup>7</sup> BSG 832.71

Aufhebung eines  
Erlasses

**Art. 36** Das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG) (BSG 832.71) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 37** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, ■■■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■

Der Staatsschreiber: ■■■